

II. Nachtrag
zu den Ausführungsbestimmungen
zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf der Mosel
zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence)

Aufgrund des Beschlusses der Moselkommission vom 13. Juni 2013 nach Art. 40 Abs. 1 Buchstabe a des Moselvertrages vom 27. Oktober 1956 (BGBl. II S. 1837) werden die Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) vom 17. Dezember 2001 (BAnz 2002 S. 461), zuletzt geändert durch den I. Nachtrag vom 25. November 2003 (BAnz S. 25513), wie folgt geändert:

§ 1

In Paragraph 12 – Berichtigung der Abgabenschuld - ist der Absatz 3 wie folgt zu fassen :

- „3. Erstattungsanträge sind an die zuständige Verwaltung desjenigen Staates zu richten, in dessen Bereich die Abgabenerklärung abgefertigt wurde.

Zuständig ist

für die Bundesrepublik Deutschland:
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt –Außenstelle Südwest–;

für die Französische Republik:
Voies navigables de France;

für das Großherzogtum Luxemburg:
Ministère du Développement durable et des Infrastructures, Service de la Navigation.“

§ 2

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft.

Mainz, den 26. Juni 2013
3500 S – 323.3 – SCHA / 43 I

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- Außenstelle Südwest -
Im Auftrag



Michael Putzschke